

Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Weichselstraße"

1140/2

Ausgleichsfläche Nr. 2:

Gemeinde Pleiskirchen

artenreichem Grünland.

Fläche: 10.841 m²

FI.Nr.: 1140T, Gemarkung Unterpleiskircher

Entwicklung von extensiv genutztem,

C. GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Im Änderungsbereich werden die Festsetzungen durch Text des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 12, 2. Bauabschnitt wie folgt geändert:

Die Textfestsetzung Nr. 1 (Art der baulichen Nutzung) wird wie folgt geändert

1176

 Ω

"Der Änderungsbereich wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt."

"Für das Gewerbegebiet werden nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO reduzierte flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Die Emissionskontingente LEK geben die zulässige, flächenbezogene Schallleistung pro Quadratmeter der Grundstücksfläche an. Die Emissionskontingente LEK beziehen sich auf die gesamte nutzbare Grundstücksfläche.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle A angegebenen Emissionskontingente LÈK weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

ulässige Emissionskontingente L _{EK} [dB(A) je m²]		
utzungsbereich	L _{EK Tag}	L _{EK Nacht}
	50	35
	59	44
III	55	40

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausnahmsweise innerhalb des Planungsgebietes zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass vor den Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte und das Spitzenpegelkriterium der TĂ-Lärm durch den Gewerbe- und Anlagenlärm aus der Nachbarschaft eingehalten

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA-Lärm) sind zu beachten.

Auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12, 2. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße" 7. Änderung (ACCON GmbH, Bericht Nr.: ACB-1019-8831/03 vom 18.11.2019) wird verwiesen

Die Textfestsetzung Nr. 3 wird gestrichen.

Die Textfestsetzung Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Textfestsetzungen Nr. 6a (Bauform) Abs. 14 und 15 werden wie folgt geändert:

"Als traufseitige Wandhöhe gilt das Maß ab Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite. Eine traufseitige Wandhöhe von maximal 19,00 m ist zulässig, wenn als Dach ein Flach- oder Satteldach bis maximal 5° Dachneigung vorgesehen ist. Ansonsten ist eine traufseitige Wandhöhe von max. 15,0 m zulässig."

Die Textfestsetzung Nr. 7 (Werbeanlagen) wird wie folgt ergänzt:

"Jegliche Art von Werbeanlagen die auf die Autobahn ausgerichtet oder von der sichtbar ist, muss unabhängig von ihrer Größe oder Entfernung zur Autobahn auf ihre Vereinbarung mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO und den Bauverboten bzw. Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG hin geprüft werden."

Satz 1 wird wie folgt geändert: "Lagerplätze sowie Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. auf dafür ausgewiesenen Parkflächen zulässig."

Die Textfestsetzung wird wie folgt ergänzt: "Parkflächen und sonstige Stellplätze außerhalb der Altlastenverdachtsfläche sind mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Kies, Schotterrasen) herzustellen."

Die Textfestsetzung Nr. 11 (Grünordnung) wird wie folgt ergänzt:

spätestens ein Jahr nach Bezugsfestigkeit als artenreichegemischte mind. zweireihige Baum- oder Strauch-hecke mit gebietsheimischen Laubbäumen und Strauchgehölzen in geschlossener Pflanzung zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bereits bestehende Baumpflanzungen entlang der Kreisstraße sind dabei zu erhalten und in die Heckenpflanzung zu integrieren. (Pflanzqualitäten: Sträucher 2x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m in Gruppen von 3 - 5 Stück einer Art; Bäume 3x verpflanzt, Stammumfang 14- 16 cm) Säume sind als extensiv genutzes Grünland anzulegen und zu pflegen. Die Grünfläche ist dauerhaft

Parkplätze/Stellplatzflächen auf den Gewerbegrundstücken sind mit gebietsheimischen Laubbäumen zu durchgrünen. Je 6 PKW-Stellplätze bzw. 2 LKW-Stellplätze ist mindestens 1 Baum in einer ausreichend großen Pflanzfläche zu pflanzen. Baumstandorte sind DIN gerecht herzustellen. Nicht bebaute oder genutzte Grundstücksflächen sind zu begrünen. Eine Flächenversiegelung ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren."

Eine Textfestsetzung Nr. 12 wird hinzugefügt:

TTTTTTT

"12. Eingriffsregelung, Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen, zu pflegen und zu erhalten:

Ausgleichsfläche 1: 2.892 m², Fl.-Nr. 1140T, Gmkg. Unterpleiskirchen, Gemeinde Pleiskirchen: Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland. Bodenvorbereitung (Beseitigung der Grasnarbe und Herstellung eines möglichst feinen Saatbetts) durch grubbern. Anschließend Einsaat von artenreichem Regio-Saatgut (WEISA-Saatgutmischung M1210 "Blumenwiese robust"). Zweimalige Mahd ab Mitte Juni und September mit Abräumen des Mahdgutes. Ab dem zweiten Jahr späte Mahd mit Abräumen des Mahdgutes oder alternativ extensive Ross- und Schafbeweidung (1,0 GV/ha/a). Verzicht auf Düngung und Pestizide.

Ausgleichsfläche 2: 10.841 m², Fl.-Nr. 1140T, Gmkg. Unterpleiskirchen, Gemeinde Pleiskirchen: Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland. Bodenvorbereitung (Beseitigung der Grasnarbe und Herstellung eines möglichst feinen Saatbetts) durch grubbern. Anschließend Einsaat von artenreichem Regio-Saatgut (WEISA-Saatgutmischung M1210 "Blumenwiese robust"). Zweimalige Mahd ab Mitte Juni und September mit Abräumen des Mahdgutes. Ab dem zweiten Jahr späte Mahd mit Abräumen des Mahdgutes oder alternativ extensive Ross- und Schafbeweidung (1,0 GV/ha/a). Verzicht auf Düngung und Pestizide."

Eine Textfestsetzung Nr. 13 wird hinzugefügt:

"13. Realisierungsabschnitte

Der Geltungsbereich wird in zwei Realisierungsabschnitte aufgeteilt. Die Realisierung des Abschnittes 2 ist erst zulässig, wenn die Flächenpotentiale im Abschnitt 1 bereits genutzt wurden."

Eine Textfestsetzung Nr. 14 wird hinzugefügt:

"14. Oberflächenentwässerung, Altlastenverdachtsfläche

Außerhalb der Altlastenverdachtsfläche anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Ausreichende Flächen hierfür sind vorzusehen. Im Bereich der Altlastenverdachtsfläche darf das Oberflächenwasser von Straßen nicht versickert werden,

Im Bereich der Altlastenverdachtsfläche muss auch nach Herstellung des Parkplatzes jederzeit eine Orientierende Untersuchung des Bodens, d. h. mit Bohrungen und weiteren Feldarbeiten, möglich sein."

Im Übrigen gelten im Änderungsbereich weiterhin die Festsetzungen durch Text aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 12, 2. Bauabschnitt mit seinen Änderungen.

sondern ist aus diesem Bereich abzuleiten und außerhalb der Auffüllung zu versickern.

D. HINWEISE DURCH TEXT

keine bauliche Anlagen errichtet werden.

sind Parkplätze/ Stellplätze zulässig.

- 1. Bodendenkmäler, die nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetztes der Meldepflicht unterliegen, und sonstige historische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung der Vorhaben zu Tage kommen, sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- 2. Zum Schutze nachtaktiver Insekten ist umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungsanlagen im Baugebiet der Vorrang zu geben.
- 3. Bei Bau- und Eingrünungsmaßnahmen sind Schutzstreifen im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten.
- 4. Gemäß § 9 Abs. 1 FStG (Bundesfernstraßengesetz) dürfen in der Anbauverbotszone zur Autobahn
- 5. Gemäß Art. 23 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) dürfen in der Anbauverbotszone zur Kreisstraße keine bauliche Anlagen errichtet werden. Gemäß Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting
- 6. Der Geltungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich von Straßenemissionen. Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können nicht geltend gemacht werden. Mit Einwirkungen des Straßenverkehrs (Steinschlag, Streusalz usw.) muss gerechnet werden.
- 7. Es ist ein schalltechnischer Nachweis zur Einhaltung der Geräuschimmissionskontingente L, zu erbringen Der Nachweis der Einhaltung der sich aus dem Emissionskontingenten L₀ ergebenden zulässigen Geräuschimmissionskontingente L_kder einzelnen Betriebe ist für Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.3 der TA-Lärm an der nächstgelegenen Baugrenze oder Gebäudefassaden der außerhalb des Gewerbegebietes liegenden Nutzungen, in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von
- Planungsrecht entstehen können, zu führen. 8. Eventuelle Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigungen der umliegenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe müssen, sofern sie einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen, von den Grundstückseigentümern geduldet werden.

E. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23. Mai 2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 2. Juli 2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- . Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 15. November 2019 hat in der Zeit vom
- 18. Dezember 2019 bis 10. Februar 2020 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 15. November 2019 hat in der Zeit vom 7. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 13. Juli 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12. November 2020 bis
- 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 13. Juli 2020 wurde mit der Begründung gemäß
- § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23. November 2020 bis 28. Dezember 2020 öffentlich ausgelegt. 6. Die Stadt Töging a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrats vom 25. Februar 2021 die Bebauungsplanänderung
- gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 13. Juli 2020 als Satzung beschlossen. Töging a. Inn, den
- Dr. Tobias Windhors

28. Dezember 2020 beteiligt.

- 1. Bürgermeister
- Ausgefertigt

344/1

- Dr. Tobias Windhorst Burgermeister
- B. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wurde
- in der Bekanntmachung hingewiesen. Töging a. Inn, den ...
- Dr. Tobias Windhorst Burgermeister

STADT TÖGING AM INN

7. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

BEBAUUNGSPLANS NR. 12, 2. BAUABSCHNITT

"GEWERBEGEBIET WEICHSELSTRAßE"





Tel. 08669 / 7869-0

Fax 08669 / 7869-50

traunreut@ing-ingenieure.de

www.ing-ingenieure.de

Projekt-Nr.: FB / IN / MM bearbeitet: 13. Juli 2020 Datum:

geandert: